



Satzung

über die Vermeidung, Verwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen in den Gemeinden Aying, Brunnthal, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn, Putzbrunn und Neubiberg

(Abfallwirtschaftssatzung Zweckverband München-Südost AbfWSZwV)

vom 01. Januar 1998

Der Zweckverband München-Südost erläßt aufgrund

- a) des Art. 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - BayAbfAIG) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe „Einsammeln und Befördern von Abfällen“ auf die Stadt Garching b. München, die Gemeinden des Landkreises München und den Zweckverband München-Südost (Übertragungsverordnung ÜVO) und
- b) des Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfAIG in Verbindung mit Art 24. Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 12.12.1997 Nr. 8744.1 ML folgende

Satzung

Inhaltsübersicht

Erster Teil. Allgemeine Vorschriften

- | | |
|-----|--|
| § 1 | Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereiche |
| § 2 | Abfallvermeidung |
| § 3 | Abfallentsorgung durch den Zweckverband |
| § 4 | Eigentumsübergang |
| § 5 | Ausnahmen vom Einsammeln und Befördern |
| § 6 | Anschluß- und Überlassungsrecht |
| § 7 | Anschluß- und Überlassungszwang |
| § 8 | Mitteilungspflichten und Überwachung |
| § 9 | Störungen in der Abfallentsorgung |

Zweiter Teil. Einsammeln und Befördern der Abfälle

- | | |
|------|---|
| § 10 | Formen des Einsammelns und Beförderns |
| § 11 | Abfalltrennung |
| § 12 | Anforderungen an die Abfallbehältnisse für die Abfallentsorgung |
| § 13 | Beschaffung, Bereitstellung, Benutzung und Aufstellung der Abfallbehältnisse für die Abfallentsorgung |
| § 14 | Häufigkeit und Zeit der Abfallentsorgung |
| § 15 | Anforderungen an die Sperrmüllentsorgung |
| § 16 | Sondervereinbarungen |

Dritter Teil. Schlußbestimmungen

- § 17 Bekanntmachungen
 - § 18 Gebühren, Recht des Landkreises
 - § 19 Ordnungswidrigkeiten
 - § 20 Anordnungen für den Einzelfall
 - § 21 Inkrafttreten
-

Erster Teil. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereiche

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muß (§ 3 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG). Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.
- (2) Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfaßt das Einsammeln und Befördern von Abfällen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (4) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Teilerbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (5) Restmüll im Sinne dieser Satzung sind nicht verwertbare, feste Abfälle, die nicht nach § 11 Abs. 2 dieser Satzung getrennt erfaßt werden, während der normalen Haushaltsführung bei den Privathaushalten entstehen und unter Verwendung eines bestimmten Behältersystems durch die Müllabfuhr abgefahren werden. Als Restmüll gelten unbeschadet dieser Regelung auch hausmüllähnliche Abfälle (Geschäftsmüll) aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, Betrieben der Urproduktion (z.B. Landwirtschaft), öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Unternehmen/ Institutionen.
- (6) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare organische Abfälle aus privaten Haushaltungen und nach Art und Zusammensetzung vergleichbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, insbesondere Obst-, Gemüse- und Essensreste, sofern nicht für diese Herkunftsbereiche Einzelfallregelungen gelten. Der jeweils gültige Sammelkatalog der Verwertungsanlage bestimmt die zugelassenen Materialien.

§ 2 Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Das Gebot der Abfallvermeidung umfaßt vor allem folgende Pflichten:
1. Wiederverwertbare Abfälle, die vom Zweckverband getrennt gesammelt werden, müssen nach Maßgabe von § 11 getrennt bereitgehalten werden.
 2. Sperrmüll soll nach Möglichkeit an Dritte zur Wiederverwendung abgegeben werden.
 3. Kompostierbare Abfälle sollen möglichst im Rahmen der Eigenkompostierung verwertet werden.
 4. Wiederverwertbare Abfälle aus gewerblicher Tätigkeit sind wiederzuverwerten.
- (2) Der Zweckverband kann die Entsorgung von gewerblichen Abfällen im Einzelfall ablehnen, wenn
1. die zu entsorgende Abfallmenge erheblich ist,
 2. der Gewerbebetrieb das Entstehen der Abfälle mit zumutbarem Aufwand vermeiden oder anfallende Abfälle selbst oder durch Dritte verwerten lassen kann, oder
 3. eine stoffliche Verwertung dieser Abfälle vom Zweckverband nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder gar nicht sichergestellt werden könnte.
- (3) Der Zweckverband berät Bürger, Inhaber/ Betreiber von Gewerbebetrieben und sonstige Einrichtungen über die Möglichkeit zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

§ 3 Abfallentsorgung durch den Zweckverband

- (1) Der Zweckverband sammelt die in seinem Bereich anfallenden Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung ein und befördert sie zu den vom Landkreis festgelegten Abfallentsorgungseinrichtungen bzw. zu Wiederverwertungsanlagen. Er erledigt dies durch eine öffentliche Einrichtung nach Maßgabe:
- a) des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/ AbfG),
 - b) des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - BayAbfAlG),
 - c) der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe „Einsammeln und Beförderung von Abfällen“ auf die Stadt Garching b. München, die Gemeinden des Landkreises München und den Zweckverband München-Südost (Übertragungsverordnung - ÜVO),

- d) der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis München (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS),
 - e) dieser Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgabe nach Abs. 1 kann sich der Zweckverband Dritter, insbesondere privater Unternehmer, bedienen.

§ 4 Eigentumsübergang

- (1) Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der gestatteten Abgabe im Betriebshof in das Eigentum des Zweckverbandes über.
- (2) Die im Rahmen des Holsystems bereitgestellten und nicht mitgenommenen Abfälle der Anschlußpflichtigen oder sonstigen Berechtigten im Sinne von § 6 Abs. 1 und 2 sind von diesen wieder zurückzunehmen. Gleiches gilt für die Abfälle, deren Annahme im Betriebshof verweigert wird.
- (3) In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, in den Abfällen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

§ 5 Ausnahmen vom Einsammeln und Befördern

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch den Zweckverband sind ausgeschlossen:
- a) Bauschutt, Bodenaushub, Abraum, Kies, Erde, Straßenaufbruch, asbesthaltige Abfälle in größeren Mengen;
 - b) Abfälle, die wegen ihrer Beschaffenheit, Größe, Art oder Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt oder mit den Sammelfahrzeugen transportiert werden und nicht in den vom Landratsamt München festgelegten Beseitigungs- und Verwertungsanlagen entsorgt werden können;
 - c) Sperrmüll, soweit er nicht durch die Sperrmüllabfuhr (§ 15) entsorgt oder beim Wertstoffhof angenommen wird;
 - d) Klärschlamm und Fäkalschlamm;
 - e) die aufgrund der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises München von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle;
 - f) sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Zweckverband ausgeschlossen sind.
- (2) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff vom Zweckverband einzusammeln und zu einer Abfallentsorgungsanlage zu befördern ist, entscheidet der Zweckverband oder dessen Beauftragter. Dem Zweckverband ist auf Verlangen nachzuweisen, daß es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt. Die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen, soweit sich ergibt, daß der Stoff von der Entsorgung durch den Zweckverband ausgeschlossen ist.
- (3) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Zweckverband ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Zweckverband nicht der Hausmüll-, Bioabfall-, Wertstoff-, Sperrmüll-,

Gartenabfall- oder Gewerbemüllabfuhr überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann der Zweckverband neben dem Ersatz des ihm entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die er für eine ordnungsgemäße Beseitigung oder Nachsortierung der Abfälle getätigt hat.

§ 6

Anschluß- und Überlassungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer im Verbandsgebiet sind berechtigt, den Anschluß ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes zu verlangen (Anschlußrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlußberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle nach Maßgabe der §§ 10 bis 15 der öffentlichen Abfallentsorgung des Zweckverbandes zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken im Verbandsgebiet Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Abs. 2 sind die in § 7 Abs. 3 Buchstabe a und d genannten Personen ausgenommen.

§ 7

Anschluß- und Überlassungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer im Verbandsgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes anzuschließen (Anschlußzwang). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlußpflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und dieser Satzung die Pflicht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken im Verbandsgebiet Abfälle anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Abs. 2 sind ausgenommen:
 - a) die Besitzer von Abfällen, die von der Abfallentsorgung durch den Landkreis aufgrund der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises München oder vom Einsammeln und Befördern durch den Zweckverband aufgrund dieser Satzung ausgeschlossen sind;
 - b) die Besitzer von Abfällen, die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassen sind, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden;
 - c) die Besitzer von Abfällen, die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Abs.

1 KrW-/AbfG zugelassen sind, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden;

- d) die Besitzer von Abfällen, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.
- (4) Das Recht, Abfälle zu verwerten, bleibt unberührt; das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung organischer Abfälle.
Unberührt bleibt ferner das Recht, Abfälle im Rahmen einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG zu überlassen, sofern der Zweckverband aufgrund einer Bestimmung nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG nicht an der Rücknahme mitwirkt.

§ 8

Mitteilungspflichten und Überwachung

- (1) Die Anschlußpflichtigen müssen dem Zweckverband oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschußpflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschußpflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Zweckverband überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Anschlußpflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (2) Unbeschadet von Abs. 1 kann der Zweckverband von den Anschluß- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.
- (3) Den Beauftragten des Zweckverbandes oder einer von ihm bestimmten Stelle ist zur Erfüllung der Entsorgungsaufgabe von den Entsorgungspflichtigen das Betreten der Grundstücke nach Maßgabe von § 14 KrW-/AbfG zu gestatten.

§ 9

Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Abs. 1 von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Abfallbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

Zweiter Teil. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis München aufgrund der Abfallwirtschaftssatzung ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht:

1. durch den Zweckverband oder durch von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmer,
 - a) im Rahmen der Hausmüllabfuhr oder
 - b) im Rahmen der Bioabfallabfuhr oder
 - c) im Rahmen der Wertstoffabfuhr oder
 - d) im Rahmen der Sperrmüllabfuhr oder
 - e) im Rahmen der Abfuhr kompostierbarer Gartenabfälle oder
 - f) im Rahmen der Gewerbemüllabfuhr oder
2. durch den Besitzer der Abfälle selbst oder durch von ihm beauftragte Unternehmen gemäß der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises München.

Soweit nicht ausdrücklich eine der genannten Formen vorgesehen ist, erfolgt das Einsammeln und Befördern der Abfälle im Rahmen der Hausmüllabfuhr.

§ 11 Abfalltrennung

- (1) Die Überlassungspflichtigen (§ 7) haben alle anfallenden Wertstoffe, Bioabfälle, Gartenabfälle, Sperrmüll sowie Sonder- und Problemabfälle vom Restmüll zu trennen und dem Zweckverband bzw. einem von ihm beauftragten Dritten gesondert zu überlassen, soweit nicht eine Entsorgung durch ein privatwirtschaftliches System gemäß § 24 KrW-/AbfG erfolgt. Die Überlassung wiederverwertbarer Stoffe, die der Abfalltrennung unterliegen, gemäß § 7 Abs. 2 und 4 bleibt davon unberührt.
- (2) Für die gemäß Abs. 1 getrennt zu überlassenden, wiederverwertbaren Abfälle steht ein Hol- und Bringsystem zur Verfügung. Der Zweckverband macht bekannt, welche Abfälle wiederverwertbar sind und welche Abfälle im Hol- bzw. Bringsystem gesammelt werden. Auf die Sortenreinheit bei der Trennung ist zu achten.
- (3) Im Holsystem werden die wiederverwertbaren Abfälle von Haus zu Haus in der Regel ohne besondere Behältnisse gesammelt; § 13 Abs. 6 und 7 bleiben unberührt. Die Bereitstellung hat entsprechend den jeweils bekanntgemachten Anforderungen des Zweckverbandes zu erfolgen.
- (4) Das Bringsystem umfaßt die Abgabe der Abfälle im Betriebshof des Zweckverbandes sowie beim Wertstoffmobil. Auf Verlangen ist ein Ausweis vorzulegen. Kann sich ein Abfallbesitzer nicht als nutzungsberechtigt ausweisen, kann der Abfall zurückgewiesen werden. Die Abgabe hat entsprechend den jeweiligen bekanntgemachten Anforderungen des Zweckverbandes zu erfolgen.

§ 12 Anforderungen an die Abfallbehältnisse für die Abfallentsorgung

- (1) Für die Abholung durch die Hausmüll-, Bioabfall- und Gewerbemüllabfuhr sind die Abfälle in den zugelassenen Abfallbehältnissen bereitzustellen; andere Behältnisse werden unbeschadet des Abs. 3 nicht entleert.

- (2) Für die Abfuhr der nicht wiederverwertbaren Abfälle (Restmüll) sind zugelassen:
- a) graue Abfallnormtonnen aus Kunststoff mit 80 l Füllvolumen mit Rädern,
 - b) graue Abfallnormtonnen aus Kunststoff mit 120 l Füllvolumen mit Rädern,
 - c) graue Abfallnormtonnen aus Kunststoff mit 240 l Füllvolumen mit Rädern,
 - d) fahrbare Abfallgroßbehälter mit 770 l Füllvolumen nach DIN 30700,
 - e) fahrbare Abfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllvolumen nach DIN 30700,
 - f) fahrbare Abfallgroßraumbehälter mit 5.000 l Füllvolumen nach DIN 30737.
- (3) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, daß sie in den zugelassenen Abfallbehältnissen nicht vollständig untergebracht werden können (verstärkter Anfall), so sind die weiteren Abfälle in Abfallsäcken neben den zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abholung bereitzustellen. Der Zweckverband gibt bekannt, welche Abfallsäcke für diesen Zweck zugelassen und wo sie zu erwerben sind.
- (4) Bioabfälle im Sinne des § 1 Abs. 6 sind in den dafür bestimmten und zugelassenen Bioabfallbehältnissen, die vom Zweckverband zur Verfügung gestellt werden, zur Abfuhr bereitzustellen. Nach § 11 Abs. 2 (Wertstoffe) und § 12 Abs. 2 (Restmüll) gesondert zu überlassende Abfälle dürfen nicht in die Biotonne eingegeben werden.

Zugelassen sind folgende Biotonnen:

- a) Abfallnormtonnen mit 80 l Füllvolumen mit Rädern,
 - b) Abfallnormtonnen mit 120 l Füllvolumen mit Rädern,
 - c) Abfallnormtonnen mit 240 l Füllvolumen mit Rädern.
- (5) Wiederverwertbare Abfälle, die vom Zweckverband getrennt gesammelt werden, sind in größeren Wohnanlagen, Institutionen, Gewerbebetrieben und ähnlichen Einrichtungen in den dafür bestimmten, zugelassenen und vom Zweckverband bereitzustellenden Wertstoffbehältnissen (Monotonnen) zu erfassen, soweit nicht eine Entsorgung durch ein privatwirtschaftliches System gemäß § 24 KrW-/AbfG erfolgt. Nach § 12 Abs. 2 (Restmüll) und Abs. 4 (Bioabfälle) gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in diese Monotonnen nicht eingegeben werden.

§ 13

Beschaffung, Bereitstellung, Benutzung und Aufstellung der Abfallbehältnisse für die Abfallentsorgung

- (1) Die Anschlußpflichtigen haben dem Zweckverband oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der von ihnen benötigten Abfallbehältnisse zu melden. Für jeden Bewohner der anschußpflichtigen Grundstücke muß eine ausreichende Behälterkapazität bereitstehen. Bei Gewerbebetrieben bzw. bei gewerblicher Nutzung von Grundstücken richtet sich die Behältergröße nach dem tatsächlichen Anfall.
- (2) Auf jedem anschußpflichtigen Grundstück muß mindestens ein Restmüllbehälter gemäß § 12 Abs. 2 vorhanden sein; § 7 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 4 (Tonnengemeinschaft) bleiben unberührt.
- (3) Der Zweckverband kann Art, Größe und Zahl der zu verwendenden Restmüllbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Abs. 1 Satz 1 festlegen, insbesondere wenn die gemeldete

Kapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht.

- (4) Auf Antrag der Anschlußpflichtigen kann der Zweckverband für Nachbargrundstücke die Nutzung gemeinsamer Restmüllbehälter zulassen (Tonnengemeinschaft). Die Anschlußpflichtigen haben gegenüber dem Zweckverband schriftlich einen Zustellungsbevollmächtigten für den Gebührenbescheid zu benennen. Die an der Tonnengemeinschaft Beteiligten haften als Gesamtschuldner. Der Zweckverband ist zum Widerruf der Erlaubnis berechtigt, wenn die einwandfreie Entsorgung der betroffenen Grundstücke nicht mehr gewährleistet ist. Das Gleiche gilt, wenn die Abfälle unzulässig behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Ebenfalls können benachbarte Grundstücke gemeinsam eine Biotonne nutzen.
- (5) Wenn mehr als sieben Abfallnormtonnen pro Grundstück erforderlich wären, müssen grundsätzlich Abfallgroßbehälter aufgestellt werden, sofern nicht jeweils besondere Umstände entgegenstehen. Der Zweckverband kann ferner auch die Verwendung von Abfallgroßraumbehältern vorschreiben, wenn auf dem Grundstück entsprechende Mengen an Abfall anfallen und keine besonderen Umstände entgegenstehen.
- (6) Für gleichartige und nur zu Wohnzwecken genutzte Nachbargrundstücke (insbesondere Reihenhäuser) oder bei größeren in sich geschlossenen Wohnanlagen sind auf einem gemeinsamen Abfallbehälterstandplatz Abfallbehälter für die Hausmüllabfuhr und die Wertstoffabfuhr aufzustellen.
- (7) Gewerbebetriebe haben für die getrennte Erfassung der wiederverwertbaren Abfälle, soweit sie im Holsystem durch den Zweckverband gesammelt werden, in Abstimmung mit dem Zweckverband gesonderte Behälter aufzustellen.
- (8) Die Anschlußpflichtigen haben die nach § 12 Abs. 2 zugelassenen Restmüllbehältnisse in der nach § 13 Abs. 1 bis 6 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen und betriebsbereit zu halten. Sie haben dafür zu sorgen, daß die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlußpflichtigen Grundstücks Berechtigten leicht zugänglich sind und von diesen regelmäßig und ordnungsgemäß benutzt werden können. Der Standplatz ist so zu wählen, daß eine Geruchsbelästigung der Grundstücksbewohner oder der Nachbarn weitgehend vermieden wird. Auf Antrag werden Restmüllbehälter nach § 12 Abs. 2 Buchst. d, e und f vermietet; sie sind vom Anschlußpflichtigen pfleglich zu behandeln und auf seine Kosten betriebsbereit zu halten. Die pflegliche Behandlung und Sauberhaltung von Behältern gilt auch generell für Monobehälter zur Erfassung von Wertstoffen und Biotonnen, die der Zweckverband den Benutzern zur Verfügung stellt.
- (9) Die Abfallbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme von zugelassenen Abfällen verwendet werden und nur soweit gefüllt werden, daß sich der Deckel noch schließen läßt; sie sind stets verschlossen zu halten. In die Abfallbehältnisse dürfen keine gepreßten Abfälle gefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehältnisse eingestampft, gepreßt oder in ihnen verbrannt werden. Brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie Abfälle, die die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Entsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehältnisse gefüllt werden. Für hieraus resultierenden Verlust oder Beschädigung der Abfallbehälter haftet der Zweckverband nicht. Schadhafte Abfallbehälter sind auszubessern oder durch neue zu ersetzen. Gegenstände, die nicht in eine abgedeckte Müllnormtonne passen, dürfen nicht der Restmüllbeseitigung übergeben werden.
- (10) Der Anschlußpflichtige hat die Abfallbehälter laufend auf eigene Veranlassung und Kosten am Abfuhrtag rechtzeitig und ordnungsgemäß selbst so

bereitzustellen, daß die Abfallbehälter ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Die Abfallbehälter sind an einem für das Abfuhrpersonal leicht zugänglichen Platz am Grundstückseingang (Grundstücksgrenze), und zwar direkt an der für Sammelfahrzeuge befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche, aufzustellen.

Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehälter nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückbringen.

Sind Grundstücke durch Eigentümerwege erschlossen, die nicht mit Sammelfahrzeugen befahrbar sind, müssen die Abfallbehälter an der Einmündung des Eigentümerweges in die mit Sammelfahrzeugen befahrbaren Straße bereitgestellt werden. Wege, bei denen ein Wenden des Abfuhrfahrzeuges nicht möglich ist, gelten als nicht befahrbar.

Es wird von der Eigenbereitstellung durch den Anschlußpflichtigen abgesehen und die Abfallbehälter an ihrem Standplatz geholt, wenn diese in Müllboxen oder Tonnenschränken aufgestellt werden. Bei Verwendung von Mülltonnenschränken sind diese unmittelbar an der Grenze zu der für Sammelfahrzeuge befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche so aufzustellen, daß sie vom Abfuhrpersonal, ohne das Grundstück betreten zu müssen, von der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehsteig, Fahrbahn) aus geöffnet werden können.

Der Standplatz für Müllgroß- und Müllgroßraumbehälter muß für das Anfahren mit den Abfuhrfahrzeugen (Schwerlastverkehr) geeignet sein.

Bei Verwendung von Müllgroßbehältern in Sammelanlagen (§ 13 Abs. 5 und 6) muß der Transport der Behälter auf möglichst kurzem, befestigtem und stufenlosem Weg zur Fahrbahn möglich sein.

Der Zugang zu den Standplätzen muß befestigt sein. Die Abfallbehälter, deren Standplätze und Zugänge sind stets in gutem und sauberem Zustand zu halten. Die Zugänge zu den Abfallbehältern sind bei Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen.

Dem Abfuhrpersonal ist der Zugang zu den Abfallbehältnissen offen zu halten.

- (11) Sofern Behälter nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß bereitgestellt werden und sofern die Anforderungen an die Abfalltrennung gemäß § 11 nicht erfüllt werden, ist der Zweckverband nicht verpflichtet, sie zu entleeren. Die im Rahmen der Restmüll-, Bioabfall- und Wertstoffabfuhr nicht abgeholten Abfälle der Anschlußpflichtigen oder sonstigen Berechtigten im Sinne des § 6 sind von diesen unverzüglich wieder zurückzunehmen.
- (12) Entstehen Verunreinigungen durch den Pflichtigen, hat dieser unverzüglich die Reinigung zu besorgen.
- (13) Mit den nachfolgend genannten für Menschen gefährlichen Abfällen aus Arzt- und Zahnarztpraxen, Dialysestationen, Kur- und Pflegeheimen, medizinischen Labors, Apotheken, Tierarztpraxen usw. ist bei der Abfallbereitstellung, sofern kein Ausschluß nach der geltenden Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises München vorliegt, wie folgt zu verfahren:
- a) Spritzen, Kanülen, Skalpelle und sonstige spitze, scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Reagenzgläser und ähnliche zerbrechliche Abfälle aus Glas einschließlich Glasbruch

sind in feste, mit Deckeln versehene Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel erhältlich sind, zu verpacken.

Diese Schachteln sind wiederum

- b) ggf. zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln und sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen

in rote PE-Plastiksäcke mit mindestens 0,15 mm Wandstärke, max. 80 l Volumen, möglichst flüssigkeitsdicht zugebunden, zu verpacken und entsprechend in die Restmüllbehälter einzugeben.

Der Abfallbesitzer hat dafür Sorge zu tragen, daß niemand durch die eingesammelten oder zum Transport bereitgestellten Abfälle gefährdet wird.

- (14) Bei Abfallbehältnissen (Füllvolumen 80 l bis 240 l) mit einem Gewicht über 100 kg ist der Zweckverband nicht verpflichtet, diese entleeren zu lassen.
- (15) Im Holsystem gesammelte wiederverwertbare Abfälle sind am Abholtag an der mit dem Sammelfahrzeug befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche so bereitzustellen, daß sie vom Fahrzeug aus ersichtlich sind und ohne Schwierigkeiten oder Zeitverlust verladen werden können. Bei nicht befahrbaren Eigentümerwegen gilt Abs. 10 Satz 5 entsprechend. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Bereitstellung nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 14

Häufigkeit und Zeit der Abfallentsorgung

- (1) Die Restmüllbehälter von 80 l bis 1.100 l werden einmal zweiwöchentlich bei Benutzung der Biotonne (wöchentliche Abfuhr) entleert.
Die Abfallgroßraumbehälter mit 5.000 l Füllvolumen werden einmal wöchentlich entleert.
Auf schriftlich begründeten Antrag ist auch eine wöchentliche Leerung bei den Restmüllbehältergrößen 80 l bis 1.100 l möglich.
Die Biotonnen werden generell einmal wöchentlich entleert.
Der für die Abholung vorgesehene Wochentag bleibt gleich. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung an den übrigen Werktagen vor oder nach dem Feiertag.
Für die Monobehältnisse (Wertstofftonnen) gibt der Zweckverband den Abholrhythmus bekannt.
- (2) Die Abfuhr der Gartenabfälle sowie die Wertstoff- und Sperrmüllabfuhr erfolgen zu den vom Zweckverband bekanntgegebenen Terminen.
Die Abfuhr erfolgt zehnmal jährlich, sofern für bestimmte Abfälle zur Verwertung nicht eine gesonderte Abholung durchgeführt wird.
- (3) Muß der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, so soll dies rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 15

Anforderungen an die Sperrmüllentsorgung

- (1) Sperrige Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder die das Entleeren erschweren (Sperrmüll), werden turnusmäßig durch die Sperrmüllabfuhr abgefahren.
- (2) Von der Sperrmüllabfuhr ausgenommen sind:
- a) Restmüll, Bioabfälle nach § 1 Abs. 6, Sonder- und Problemabfälle, Bauschutt, Autoreifen, Asbestzement sowie sonstige Abfälle, für die gemäß der Bekanntgabe des Zweckverbandes ein anderes Erfassungssystem gilt,

- b) Abfälle, die aufgrund ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Art nicht verladen werden können oder die die technischen Einrichtungen am Sammelfahrzeug stören oder beschädigen könnten. Überschreitet die Menge des Sperrmülls das übliche Maß (2,5 cbm pro Haushalt), so erfolgt die Abholung nach besonderer Vereinbarung. Das gleiche gilt bei Abholung außerhalb der regulären Sperrmüllabfuhr.
- c) spezielle Abfälle aus Gewerbe-, Landwirtschaftsbetrieben und ähnlichen Einrichtungen, die nicht mit den in Haushaltungen nach Art und Menge anfallenden Abfällen vergleichbar sind. Soweit sie nicht über die zugelassenen Ab-

fallbehälter entsorgt werden können, erfolgt die Abholung nach besonderer Vereinbarung oder der Abfallbesitzer hat die Abfälle selbst zu entsorgen.

- (3) Sperrige Abfälle sind am Abholtag an der für das Sammelfahrzeug befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche so bereitzustellen, daß sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust verladen werden können. Bei nicht befahrbaren Eigentümerwegen gilt § 13 Abs. 10 Satz 5 entsprechend. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung nicht behindert oder gefährdet werden.
- (4) Sperrmüll darf von den Besitzern der Abfälle auch selbst oder durch Beauftragte gemäß den dafür geltenden Bestimmungen zu den vom Landkreis festgelegten Abfallentsorgungsanlagen oder dem Wertstoffhof des Zweckverbandes gebracht werden.
- (5) Die im Rahmen der Sperrmüllabfuhr nicht abgeholt Abfälle der Anschließpflichtigen und sonstigen Berechtigten sind von diesen umgehend wieder zurückzunehmen.

§ 16

Sondervereinbarungen

- (1) Der Zweckverband kann durch Vereinbarung ein besonderes Überlassungsverhältnis begründen, wenn z.B. auf dem Grundstück Abfälle anfallen, die nicht über die zugelassenen Abfallbehälter entsorgt werden können oder die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind.
- (2) Für Sondervereinbarungen gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung entsprechend, soweit nicht die Sondervereinbarung etwas anderes bestimmt.

Dritter Teil. Schlußbestimmungen

§ 17

Bekanntmachungen

In dieser Satzung vorgesehene Bekanntmachungen werden in ortsüblicher Weise veröffentlicht. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken veröffentlicht werden.

§ 18

Gebühren, Recht des Landkreises

- (1) Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

- (2) Für die aufgrund von Sondervereinbarungen erbrachten Leistungen, die nicht von der Gebührensatzung erfaßt sind, werden durch Beschluß der Verbandsversammlung festgelegte Beträge verrechnet, soweit nicht die Sondervereinbarung etwas anderes bestimmt.
- (3) Die Entsorgung der Abfälle richtet sich nach der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis München.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfAIG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
 - a) gegen die Vorschriften über die Rücknahme von Abfällen (§ 4 Abs. 2) verstößt.
 - b) Abfälle, die vom Einsammeln und Befördern durch den Zweckverband ausgeschlossen sind, entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 der Hausmüll-, Bioabfall-, Wertstoff-, Sperrmüll-, Gartenabfall- oder Gewerbemüllabfuhr übergibt;
 - c) den Vorschriften über den Anschluß- und Überlassungszwang (§ 7) zuwiderhandelt;
 - d) dem Gebot der Abfallvermeidung und -verminderung nach § 2 zuwiderhandelt,
 - e) den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 8 Abs. 1 und 2 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten von Grundstücken verwehrt;
 - f) die Vorschriften zur Durchführung der Abfalltrennung nach § 11 mißachtet;
 - f) die Vorschriften über die Anforderungen, Beschaffung, Bereitstellung, Benutzung und Aufstellung von Abfallbehältnissen (§§ 12 und 13) mißachtet;
 - g) gegen die Vorschriften der Sperrmüllabfuhr nach § 15 verstößt,
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB, Art. 33 BayAbfAIG und § 61 KrW-/AbfG bleiben unberührt.

§ 20 Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1998 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in den Gemeinden Hohenbrunn, Neubiberg, Putzbrunn, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Brunnthal und Aying (Abfallwirtschaftssatzung) vom 27.03.1992 außer Kraft.

Ottobrunn, den 16.12.1997
Zweckverband München-Südost

Gez.

Franz Zannoth
Verbandsvorsitzender